

mittelbar geschlossen werden können, ohne daß die Ratifikation durch das Staatshaupt hinzutreten braucht (oben § 13 II 4). In diese Gruppe gehören Vereinbarungen über die Beerdigung von Gefallenen nach der Schlacht, über die Kapitulation von befestigten Plätzen, Schiffen oder Truppenkörpern, über die Erteilung von Schutz- oder Geleitbriefen, über die Räumung von Spitälern usw. Art. 35 bestimmt in dieser Beziehung, daß Kapitulationen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen und, einmal abgeschlossen, von beiden Teilen gewissenhaft beobachtet werden sollen.

2. Zu den Kriegsverträgen gehört auch die Vereinbarung einer vorübergehenden und nur für bestimmte Zwecke geschlossenen Waffenruhe (*suspension d'armes*) oder eines für längere Zeit und für den ganzen Kriegsschauplatz oder dessen größeren Teil geschlossenen Waffenstillstandes (*armistice*; vgl. Art. 36 bis 41). Während des Waffenstillstandes ruhen alle militärischen Unternehmungen. Haben solche etwa, weil die Befehlshaber in Unkenntnis des Waffenstillstandes gelassen wurden, auf entfernteren Teilen des Kriegsschauplatzes stattgefunden (Besetzungen von Plätzen, Gefangennahme von Mannschaften usw.), so sind sie wieder rückgängig zu machen. Trotz des Stillstandes der gegen den Gegner gerichteten kriegerischen Unternehmungen dauert aber der Kriegszustand fort. Jeder Teil ist daher, wenn nicht besondere Vereinbarungen im Wege stehen, zur Ausbildung und Verstärkung seiner eigenen Kriegsmacht (Aushebung und Einübung von Mannschaften, Herstellung von Kriegsbedarf, Ankauf von Rohstoffen und Lebensmitteln, Ausrüstung von Kriegsschiffen usw.) durchaus berechtigt.

Bruch des Waffenstillstandes durch einen oder mehrere Einzelne verpflichtet nur zur Bestrafung des Schuldigen und Entschädigung des verletzten Gegners; Bruch durch den Befehlshaber selbst berechtigt den Gegner nicht nur zur Aufkündigung der Vereinbarung, sondern sogar zum sofortigen Wiederbeginn der Feindseligkeiten.

3. Über den Friedensvertrag vgl. oben § 39 VI.

§ 41. Die Rechtssätze des Seekriegsrechtes.¹⁾

Eine vollständige Kodifikation, wie sie für den Landkrieg schon 1899 gelungen ist, fehlt. Die zweite Haager Konferenz hat nur durch

1) Vgl. die § 3 Noten 32 und 33 angegebene Literatur. Ferner: Niemeyer, Urkundenbuch zum Seekriegsrecht. 3 Bände 1911. Zweite Abteilung seines im Erscheinen begriffenen Systems des internat. Seekriegsrechtes. Hold v. Ferneck bei Stier-Somlo IV. 3. Abteilung (eingehende Erörterung der Londoner Erklärung). Das vom Institut 1913 angenommene Manuel des lois de la guerre maritime. — Auch die Literatur zu den beiden folgenden Paragraphen ist heranzuziehen. — Rettich, Prisenrecht und Flußschiffahrt 1892. Travers Twiss,